

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.222 vom 28. August 2024**

Ag Strafgericht, 2024-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2024.222](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2024.222)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.222 du 28 août 2024

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.222 del 28 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die Beschwerde wurde überdies frist- und formgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) eingereicht.

- 5 -

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten i.S.v. Art. 105 Abs. 1 StPO, soweit sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (vgl. Art. 105 Abs. 2 StPO), d.h. soweit sie durch die Einstellung beschwert sind. Geschädigte, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, können eine Einstellungsverfügung nicht anfechten. Die Konstituierung als Privatkläger hat bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu erfolgen (Art. 118 Abs. 3 i.V.m. Art. 318 StPO). Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn die geschädigte Person keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern (HEINIGER/RICKLI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 322 StPO). Der Beschwerdeführer hat sich im Vorverfahren als Privatkläger konstituiert.

#### **E. 1.3.1**

Zu prüfen ist indessen, ob der Beschwerdeführer zur Konstituierung als Privatkläger im vorliegenden Verfahren betreffend den aussergewöhnlichen Todesfall seiner Schwester überhaupt berechtigt war.

##### **E. 1.3.2.1**

Gemäss Art. 121 Abs. 1 StPO gilt, dass wenn die geschädigte Person, ohne auf ihre Verfahrensrechte als Privatklägerschaft verzichtet zu haben, stirbt, ihre Rechte auf die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB in der Reihenfolge der Erbberechtigung übergehen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann gestützt auf Art. 121 Abs. 1 StPO nicht nur (adhäsionsweise) Zivilklage, sondern auch Strafklage erhoben werden, wobei im Unterschied zur Zivilklage bei der Strafklage nicht vorausgesetzt wird, dass sämtliche Erben (als gesamthänderische Erbgemeinschaft) gemeinsam Klage erheben. Vielmehr können sich die erbberechtigten Angehörigen einer verstorbenen geschädigten Person im Strafverfahren unabhängig von den übrigen Erben als Privatkläger im Strafpunkt konstituieren (BGE 142 IV 82 E. 3).

##### **E. 1.3.2.2**

Als Bruder von †B.\_\_\_\_\_ ist der Beschwerdeführer ein Angehöriger i.S.v. Art. 110 Abs. 1 StGB. Indessen ist der Beschwerdeführer nicht Erbe seiner Schwester. Gesetzliche Erben der ohne Nachkommen verstorbenen †B.\_\_\_\_\_ sind deren Eltern (vgl. Art. 458 ZGB). Demgemäss gingen die Verfahrensrechte von †B.\_\_\_\_\_ mangels Erbenstellung nicht gestützt auf Art. 121 Abs. 1 StPO auf den Beschwerdeführer über. Entsprechend ist er insoweit nicht zur Privatklage berechtigt und geht ihm auch die Beschwer- delegitimation ab.

- 6 -

#### **E. 1.3.3.1**

Fraglich ist indessen, ob der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 117 Abs. 3 sowie Art. 122 Abs. 2 StPO eigene zivilrechtliche Ansprüche (adhäsions- weise) geltend machen kann und sich insoweit auf eine eigene zur Be- schwerde berechtigende Stellung als Zivilkläger berufen kann.

#### **E. 1.3.3.2**

Hierzu ist eine Stellung als Angehöriger i.S.v. Art. 116 Abs. 2 StPO notwen- dig. Diese Bestimmung definiert den Begriff der Angehörigen anders als Art. 110 Abs. 1 StGB. Nach Art. 116 Abs. 2 StPO gelten als Angehörige des Opfers seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen. Mit in ähnl- cher Weise nahestehenden Personen sind solche des nahen Umfelds ge- meint, die nicht notwendig durch verwandtschaftliche Beziehungen verbun- den sind. Massgebend sind die sich aus den konkreten Lebensverhältnis- sen ergebenden faktischen Bindungen, so zum Beispiel beim Konkubinat, aber unter Umständen auch bei besonders engen Freundschaften sowie dem Opfer besonders nahestehenden Geschwistern. Art. 116 Abs. 2 StPO anerkennt folglich Geschwister nicht ohne Weiteres als Angehörige an. Ausschlaggebend ist die Intensität der Bindung zum Opfer. Diese ist da- nach zu untersuchen, ob sie in ihrer Qualität den in Art. 116 Abs. 2 StPO ausdrücklich Erwähnten entspricht. Ob eine Person dem Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 2 StPO in ähnlicher Weise nahesteht, ist aufgrund der Umstände zu beurteilen. Das Bundesgericht hat bei (erwachsenen) Schwestern ein Wohnen im gleichen Haushalt während der (viele Jahre zurückliegenden) Kindheit, wöchentliche Telefonate sowie halbjährliche gegenseitige Geschenke nicht als hinreichend enge Beziehung für die Be- jahung einer Berechtigung zur (adhäsionsweisen) Zivilklage genügen las- sen. Bei der Beurteilung der Intensität der Bindung zum Opfer geht es um eine Wertungsfrage, die – da die Übergänge fliessend sind – gegeben- falls heikel zu beantworten sein kann. Der kantonalen Behörde steht inso- weit ein Beurteilungsspielraum zu (Urteile des Bundesgerichts 6B\_81/2016 vom 2. Juni 2016 E. 2.1 sowie 1B\_137/2015 vom 1. September 2015 E. 2.1 und 2.2).

#### **E. 1.3.3.3**

Der Beschwerdeführer ist als Bruder der verstorbenen †B.\_\_\_\_\_ somit nicht ohne Weiteres als Angehöriger i.S.v. Art. 116 Abs. 2 StPO, der im Strafverfahren als Privatkläger adhäsionsweise (eigene) zivilrechtliche An- sprüche geltend zu machen berechtigt ist, anzusehen. Vielmehr wäre dies nur dann der Fall, wenn eine besonders enge, mithin eine über ein gewöhn- liches geschwisterliches Verhältnis hinausgehende Beziehung vorgelegen hätte.

- 7 - Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Beschwerde nicht zur Intensität der Beziehung zu seiner verstorbenen Schwester geäußert. Immerhin ist der Eingabe vom 9. April 2024 die Behauptung des Beschwerdeführers zu entnehmen, dass er seine Schwester bereits sein Leben lang gekannt und stets eine enge und gute Beziehung zu ihr gepflegt habe (act. 30). Diese Behauptung wird aber nicht näher ausgeführt, insbesondere wird nicht dargelegt, aus welchen Umständen sich diese enge und gute Beziehung ergeben soll. Unabhängig davon reicht eine enge und gute Beziehung sowie das Kennen seit Geburt für die Bejahung der Stellung als Zivilkläger bzw. der Bejahung der Beschwerdelegitimation in einem Strafverfahren zum Nachteil eines Geschwisters nach der oben dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin nicht aus. Die meisten Geschwister sind zusammen aufgewachsen und kennen sich demgemäss schon seit der Kindheit. Ein gemeinsames Aufwachsen belegt entsprechend keine besonders enge Beziehung. Im Weiteren genügt auch eine enge und gute Beziehung – selbst wenn eine solche trotz der diesbezüglich unsubstantiierten Ausführungen des Beschwerdeführers zu bejahen wäre – für die Bejahung einer Privatklage bzw. Beschwerdelegitimation nicht aus. Aus einer (auch) zwischen erwachsenen Geschwistern häufig vorkommenden engen und guten Beziehung (welche sich beispielsweise in wöchentlichen Kontakten manifestiert) kann nicht automatisch auch auf eine besonders intensive Bindung geschlossen werden. Nach dem Gesagten ist daher die Berechtigung des Beschwerdeführers zur Einreichung einer adhäsionsweisen Zivilklage und somit auch dessen Beschwerdelegitimation zu verneinen. Die Beschwerde erweist sich als unzulässig. Auf sie ist nicht einzutreten.

## **E. 2**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 400.00 und den Auslagen von Fr. 57.00, zusammen Fr. 457.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der von ihm geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet.

- 8 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 28. August 2024 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Bisegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.